

Onepager zur Marktrückkehr von Reservekraftwerken zur Senkung von Preisspitzen

Vor dem Hintergrund hoher Preisspitzen am Strommarkt prüft das Bundeswirtschaftsministerium den Einsatz von Steinkohlekraftwerken aus der Netzreserve. Bereits im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, dass „künftig Reservekraftwerke nicht nur zur Vermeidung von Versorgungsengpässen, sondern auch zur Stabilisierung des Strompreises zum Einsatz kommen [sollen]“ (S. 33).

Bewertung

- Solange es keinen diskriminierungsfreien, d. h. auch für Kohlekraftwerke geöffneten Kapazitätsmarkt gibt, müssen fossile Kraftwerke ihre Erlöse am Strommarkt erwirtschaften. Aufgrund sinkender Benutzungsstunden infolge des EE-Zubaus und steigender CO₂-Preise sind Preisspitzen bei Knappheit für die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke essenziell und entsprechen der Marktlogik von Angebot und Nachfrage.
- Reservekraftwerke erhalten eine feste Leistungsvergütung. Ihre temporäre Marktrückkehr würde regulär am Strommarkt teilnehmende Kraftwerke zusätzlich belasten: Während diese sämtliche Markt- und Preisrisiken tragen, könnten Reservekraftwerke ohne entsprechendes Risiko an Hochpreisphasen partizipieren. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.
- Seit Verabschiedung des KVBG im Jahr 2020 haben politische Eingriffe, insbesondere die Verschärfung des EU-ETS, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kohleverstromung gezielt verschlechtert und zu höheren Energiekosten beigetragen. Politisch aus dem Markt gedrängte Kraftwerke nun zur Strompreissenkung zurückzuholen, ist paradox.
- Eine Marktteilnahme von Reservekraftwerken zur Preissenkung ist nicht in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EU) 2019/943 vorgesehen:
 - Artikel 22 Abs. 2 lit. a): „Wird ein Kapazitätsmechanismus als strategische Reserve gestaltet, so kommt es nur zum Dispatch der darin enthaltenen Ressourcen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich ihre Regelreserveressourcen ausschöpfen, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.“
 - Artikel 22 Abs. 2 lit. d): „Die an der strategischen Reserve teilnehmenden Ressourcen werden nicht von den Stromgroßhandelsmärkten oder den Regelreservemärkten vergütet.“
 - Artikel 22 Abs. 2 lit. e): „Die Ressourcen in der strategischen Reserve werden zumindest für die Dauer der Vertragslaufzeit außerhalb des Marktes vorgehalten.“
- Erwägungsgrund 22 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung betont die Bedeutung eines markt-basierten Preissignals – sowohl für Bestandsanlagen als auch für Investitionen in Neuanlagen: „Zu den wichtigsten Marktgrundsätzen sollte gehören, dass die Strompreise durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Diese Preise sollten erkennen lassen, wenn Elektrizität benötigt wird, und so marktbasierende Anreize für Investitionen in Flexibilitätsquellen wie flexible Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Energiespeicherung bieten.“
- Vergleiche mit der Marktrückkehr von Reservekraftwerken während der Gasmangellage 2022/2023 auf Basis des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) greifen zu kurz: Ausschlaggebend waren damals nicht die Strompreise, sondern Risiken für die Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem verfügbaren Erdgasaufkommen. Mit dem temporären Einsatz der kohlebasierten Reservekraftwerke sollte der Einsatz von Erdgas bei der Stromerzeugung reduziert werden.

Fazit

Der Markteinsatz von Reservekraftwerken ist nicht von der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung gedeckt und würde zu erheblichen Marktverzerrungen zulasten der Bestandskraftwerke sowie notwendiger Investitionen in Erzeugungs- und Speichereinrichtungen führen. Dabei ist fraglich, ob diese Maßnahme überhaupt einen nennenswerten preissenkenden Effekt hätte. Eine Gasmangellage liegt derzeit nicht vor.

Die Marktrückkehr von Reservekraftwerken zur Senkung von Preisspitzen ist daher abzulehnen.